



Zahl: 640-4/A/5072/2024
Schwaz, den 25.04.2024
Ing. M/bl

Betreff: Spornbergerstraße – Aufstellung eines Kranes/Galerieträger – Vor-
nahme von Arbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Andreas Mair – 0664/6181444
Bauführer: Herr Markus Schantl

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung der Aufstellung eines Kranes in der Spornbergerstraße durch die Firma Huter & Söhne GmbH, Josef-Franz-Huter-Straße 31, 6020 Innsbruck, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 02.05.2024, ab 08:00 Uhr bis 17.05.2024, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Aufstellung des Kranes in der Spornbergerstraße in Höhe des Hauses 10/12 – Garagenblock hat derartig zu erfolgen, dass in der Spornbergerstraße zumindest eine 4,0 m breite Fahrspur jederzeit für den Verkehr zur Verfügung steht.
2. Während der Zeit, in der nur eine einspurige Verkehrsführung in der Spornbergerstraße möglich ist, das heißt, auch bereits während dem Auf- und Abbau des Mobilkranes, ist eine Verkehrsregelung mit Signalscheiben und zwei dazu befugten Straßenaufsichtorganen vorzunehmen. Die Straßenaufsichtorgane haben mittels Funk untereinander in Verbindung zu stehen. Die Verkehrsregelung hat derartig zu erfolgen, dass die Verkehrsregelung in Koordination zur Staubildung im Bereich des Citybus-Terminals vorgenommen wird.
3. Die Arbeiten samt den Aufbauarbeiten für den Kran dürfen frühestens um 08:00 Uhr beginnen und sind um 12:00 Uhr zu unterbrechen. Nach der Verkehrsmittagsspitze dürfen ab 13:00 bis 18:00 Uhr weitere Arbeiten durchgeführt werden. Beabsichtigt ist, dass die Arbeiten am Donnerstag, den 02.05.2024 und Freitag, den 03.05.2024 vorgenommen werden. Aufgrund der noch nicht fixierten Zusage des Kranunternehmens ist eine Terminverschiebung gegebenenfalls erforderlich.
4. Der Bereich der Aufstellung des Kranes ist mit den Verkehrszeichen „Achtung Engstelle“ gem. § 50 Ziff. 8b StVO 1960 und erlaubte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 aus beiden Fahrtrichtungen abzusichern. Zur Verhinderung von Gefahren sowohl für Autofahrer als auch für Fußgänger hat der Bereich des Kranes vollflächig abgeplankt zu werden.
5. Zum Zeitpunkt der Hebearbeiten über die Spornbergerstraße ist der gesamte Verkehr anzuhalten. Die Anhaltezeiten dürfen 5 Minuten nicht überschreiten.

6. Für den Kranstandort ist der Parkstreifen in der Spornbergerstraße vor dem Haus 10/12 für die Abstellung des Kranes zu sperren. Der Parkstreifen ist mit Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 und dem Zusatz der Gültigkeitsdauer gem. § 54 StVO 1960 zu versehen. Die Aufstellung der Parkverbote hat zumindest drei Arbeitstage vor Beginn des Halte- und Parkverbotes zu erfolgen und die parkenden Fahrzeuge sind durch die Feststellung der Kennzeichen zu diesem Zeitpunkt festzuhalten.
7. Bauintern ist jedenfalls abzuklären, dass während der Durchführung dieser Kranarbeiten keine weiteren Kranarbeiten im gesamten Verlauf der Spornbergerstraße vorgenommen werden.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Huter & Söhne GmbH, Josef-Franz-Huter-Straße 31, 6020 Innsbruck
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz